

indessen diese 3 Maßregeln (Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt, Einstellung der Sortimentslieferung durch die Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre und Aufforderung im Börsenblatte, vollständige Lieferungssperre eintreten zu lassen) nur insoweit, als diese Maßnahmen nach dem Inkrafttreten der neuen Börsenvereins-Satzungen vom 27. September 1887, also von der Ostermesse 1888 ab, mittels der oben unter II Ziffern 2, 3, 4 und 6 erwähnten Kundgebungen seitens des Börsenvereinsvorstandes gegen sie veranlaßt worden seien.

Sie macht geltend, daß diese Kundgebungen als an und für sich widerrechtliche Handlungen insofern sich darstellten, als ihre Tendenz dahin gegangen sei, der Klägerin durch Herbeiführung der beanstandeten Maßnahmen die Möglichkeit der Versorgung mit den für ihren Gewerbebetrieb unentbehrlichen und in ausreichendem Maße vorhandenen Erzeugnissen völlig zu entziehen und ihr damit den Betrieb ihres Gewerbes überhaupt zu verschließen.

Allerdings vermag die Klägerin selbst nicht zu behaupten, daß das Vorgehen des Börsenvereins-Vorstandes den beabsichtigten Erfolg auch wirklich erreicht habe. Sie muß einräumen, daß ihr durch die ergriffenen Maßnahmen der Betrieb des Buchhandels nicht völlig unmöglich gemacht, sondern nur erschwert worden sei.

Immerhin aber behauptet sie durch die ihr auf Veranlassung des Vorstandes seitens ihrer Berufsgenossen bereiteten Schwierigkeiten einen beträchtlichen Schaden erlitten zu haben, der in folgendem bestehe:

Soweit man ihr überhaupt noch direkt geliefert habe, sei dies mit erheblich verkürztem Rabatte geschehen. Der üblichen Freieemplare und des Rechts auf erhöhten Rabatt, der beim Bezuge gewisser Werke im Falle der Barzahlung gewährt zu werden pflege, sei sie verlustig gegangen.

Ein großer Teil der Verleger aber hätten ihr überhaupt jede Lieferung versagt. Es sei ihr deshalb mitunter schlechterdings unmöglich geworden, ein bestimmtes Buch zu erlangen, oder sie habe sich ihren Bedarf an Büchern auf Umwegen durch Inanspruchnahme der Hilfe von oft unzuverlässigen Mittelpersonen zu verschaffen suchen müssen. Die Bestellanstalt habe die von ihr und für sie zur Beförderung aufgegebenen Schriftstücke liegen oder an die Absender zurückgehen lassen. Auf diese Weise seien ihr Unzuträglichkeiten entstanden, zu deren Beseitigung sie schließlich genötigt gewesen sei, diejenigen Drucksachen, deren Beförderung unter gewöhnlichen Verhältnissen durch die Bestellanstalt erfolge, durch die Post oder besondere Boten befördern zu lassen. Durch die Weigerung der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre aber, ihr die Versorgung des erforderlichen Sortiments in Zukunft zu vermitteln, habe sie sich in die Notwendigkeit versetzt gesehen, in Leipzig eine Filiale zu errichten.

Der Kredit seitens der Berufsgenossen sei ihr völlig entzogen worden; alles, was sie bezogen habe, habe sie — statt à condition — fest und gegen Barzahlung beziehen müssen.

Zum Zwecke des Vertriebes ihrer Verlagsartikel sei sie besondere Veranstaltungen zu treffen genötigt gewesen, da die Sortimentsbuchhändler es abgelehnt hätten, ihre Verlagswerke weiter zu vertreiben, und auch in ihrem Antiquariate sei sie insofern beeinträchtigt worden, als andere Antiquariate von einer geschäftlichen Verbindung mit ihr nichts mehr hätten wissen wollen.

Auf solche Weise habe nicht nur ihr Geschäftsgewinn durch Verlust an Zeit, Vermehrung der Arbeitslast und dadurch bedingte Vergrößerung des Personals, sowie durch Einbuße an Kapital und Zinsen eine Schmälerung erlitten, sondern auch ihr geschäftlicher Ruf eine Minderung dadurch erfahren, daß sowohl Kunden wie Autoren ihr untreu geworden seien.

Die Klägerin macht für diesen Schaden, soweit er innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1888 bis 15. Oktober 1889 entstanden sein soll, die Beklagten um deswillen verantwortlich, weil die letzteren mit den übrigen Mitgliedern des Börsenvereins-Vorstandes zusammen bei der Abfassung und dem Erlasse der unter II Ziffer 2, 3, 4 und 6 zusammengestellten Kundgebungen zu dem Zwecke

thätig geworden seien, um ihr durch den Vollzug der 3 beanstandeten Maßregeln den Weiterbetrieb ihres buchhändlerischen Unternehmens unmöglich zu machen.

Sie beziffert den Schaden für die angegebene Zeit auf 50 340 M., setzt jedoch ihre diesbezüglichen Ansprüche auf rund 17 000 M. herab, bekennt überdies, hiervon 2000 M. anderweit geltend gemacht zu haben und fordert von den darnach noch verbleibenden 15 000 M. unter Vorbehalt der Erweiterung ihrer Klage auf den Rest — zunächst nur einen Teilbetrag von 3000 M.

Sie beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung dieser 3000 M. nebst Zinsen davon zu 5% seit dem 24. November 1891 als dem Tage, an welchem nach übereinstimmender Angabe der Parteien die Klage zugestellt worden ist, kostenpflichtig zu verurteilen und das Urteil gegen Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären. (Blatt 22 a/o.)

VI.

Das Gericht hat beschlossen, über den Grund des erhobenen Anspruchs vorab zu verhandeln.

VII.

Die Beklagten begehren (Blatt 77 b) die Abweisung der Klage. Sie stellen

1. nicht in Abrede, daß die in Rede stehenden Kundgebungen des Börsenvereinsvorstandes aus der Zeit vom 1. Juni 1888 bis zum 26. April 1889 unter ihrer Mitwirkung erlassen worden und daß sie für deren Inhalt und die von der Klägerin als unzulässig bezeichneten Maßnahmen, soweit die Ausführung dieser letzteren überhaupt dem Vorstande zugerechnet werden könnte, solidarisch verantwortlich seien. Sie bestreiten aber

2., daß die vom Vorstande entfaltete Thätigkeit den Charakter einer an sich rechtswidrigen Handlungsweise an sich trage und daß der Klägerin durch das Vorgehen des Vorstandes gegen sie irgend ein Schaden erwachsen sei. Auch geben sie

3., was die von der Klägerin beanstandeten Maßregeln anlangt, nur soviel zu, daß die Maßregel unter II Ziffer 3 a Nr. 6, Aufforderung zu vollständiger Lieferungssperre, vom Vorstande des Börsenvereins wider die Klägerin ins Werk gesetzt worden sei, während die beiden anderen Maßnahmen, die Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt (Maßregel 4) und die Einstellung jeder Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre (Maßregel 5), auf die Initiative des Vereins der Buchhändler zu Leipzig und des Vereins Leipziger Kommissionäre zurückgeführt werden müßten.

Angehend

a) die Verschließung der Bestellanstalt, so sei diese Maßregel bereits im November 1885 von der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig gegen die Klägerin verfügt und seitdem gegen die letztere angewendet worden und zwar auf Grund der Geschäfts-Ordnung für die Bestellanstalt, in die bereits vorher ohne alles Zutun des Börsenvereinsvorstandes die Bestimmung aufgenommen gewesen sei, daß die Geschäftspapiere der vom Vorstande des Börsenvereins als „prinzipielle Schleuderer“ bezeichneten Handlungen von der Beförderung ausgeschlossen sein sollten. Nicht minder sei die oben unter I Ziffer 5 zu a erwähnte Verpflichtung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig dem zwischen diesem letzteren und dem Börsenvereine am 30. Januar 1888 geschlossenen Mietvertrage einverleibt worden auf Grund von Beschlüssen, die der Verein der Buchhändler zu Leipzig in seinen Generalversammlungen am 13. September 1887 und 30. Januar 1888 gefaßt habe.

Damals aber sei der Verein der Buchhändler zu Leipzig noch kein Organ des Börsenvereins gewesen, dies letztere vielmehr erst durch Annahme der neuen Satzungen in der Generalversammlung vom 23. April 1888 geworden.

Ebenso sei